

# Die verheiratete Lehrerin

Autor(en): **P. M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **25 (1920-1921)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-311584>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die verheiratete Lehrerin.

Wir Basler Lehrerinnen fühlen uns wie Pfarrerstöchter, denen man vorhält, was sich für sie schickt und nicht schickt, was man sagen und nicht sagen, tun und nicht tun darf. Und vor allem sollten Pfarrerstöchterlein nie, gar nie unartig sein. Kaum sind die Baslerinnen Vorortsektion und damit in gewissem Sinne Pfarrerstöchter geworden, fangen sie an, ganz strafbar unartig zu sein. Sie scheinen ihre Stellung und Aufgabe wirklich nicht begriffen zu haben. Man wirft uns vor, wir hätten die verheirateten Kolleginnen schwer beleidigt. Unsere Sünde bestand darin, dass wir konstatierten, der Beruf als Hausfrau, Mutter und Lehrerin bringe grosse Gefahr, die Gefahr nämlich, dass entweder das Heim oder die Schule vernachlässigt werde, oder dass die betreffende Lehrerin frühzeitig unter der grossen Last zusammenbreche. Als Konsequenz haben wir aber nicht das Zölibat verlangt, sondern eine Neuregelung ihres Arbeitsverhältnisses, dessen Grenze die Lehrerin nach dem Masse ihrer Kräfte mit ihrem Arbeitgeber vereinbaren könnte. Die in jener Versammlung anwesenden verheirateten Kolleginnen haben gerade dieser Forderung sehr energisch zugestimmt.

Man bedeutet uns, wir sollten unsere Ansichten an den jahrelangen Erfahrungen in andern Kantonen korrigieren. Jene Erfahrungen haben wir durchaus nicht ignoriert; aber wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass unsere Anstellungsverhältnisse nicht die gleichen sind wie andernorts und bitten, dass man dies nicht ignorieren solle. Der Basler Lehrer befindet sich in der wirklich beneidenswert angenehmen Lage, dass man ihm nichts anhaben kann, wenn er nicht einen „Skandal“ veranlasst. Die Basler Pfarrerstöchter sind nun wirklich so naiv, dass sie den Ast absägen wollen, auf dem sie sitzen, indem sie, ohne dazu gedrängt zu werden, anerkennen, dass es Fälle (hoffentlich seltene!) gibt, da der Arbeitgeber-Staat einer Lehrkraft das Scheiden aus dem Schuldienst so wirkungsvoll nahe legen sollte, dass sie wirklich ginge. Selbstverständlich darf diese Massregel nicht allein für verheiratete Lehrerinnen, sondern sie muss für die ganze Lehrerschaft gelten. Und damit diese nicht willkürlicher Behandlung durch die Behörden ausgesetzt sind, stellte Frl. Göttisheim in einer jüngst abgehaltenen Frauenversammlung das Postulat auf, dass der Lehrer vor Appellationsgericht gehen könne, wenn er seine Abberufung als nicht begründet auffasst, und dass diesem Appellationsgericht die erste Entscheidung obläge.

Damit wir nicht aneinander vorbeireden, sei noch einmal festgestellt, worum es sich handelt:

1. Die Motion im Grossen Rat richtete sich einzig und allein gegen Lehrerhepaare, weil sie angeblich zu viel Geld zusammen verdienen.
2. Der Regierungsrat benutzte die Gelegenheit, um gegen alle verheirateten Lehrerinnen zu Felde zu ziehen (Ausnahmen bleiben bestehen).
3. Die Lehrerinnen weisen die Einmischung in die Privatverhältnisse von 4 Lehrerhepaaren als Ungerechtigkeit energisch ab, ebenso die Reglementiererei, die nur eine ganz kleine Gruppe von Frauen trifft. Sie benutzen aber die Gelegenheit, dem Staat, der mit seinem Abberufungsrecht nichts anfangen kann, ein kleines Mittel zu empfehlen, mit dessen Hilfe er Übelständen abhelfen kann, ohne dass die Lehrerschaft dadurch dem Übelwollen und der Willkür des Arbeitgebers schutzlos preisgegeben ist. In diesem und keinem andern Sinne verlangten wir die Neuregelung des Arbeitsverhältnisses bei der Verheiratung der Lehrerin.

P. M.